

Verbraucherinsolvenzverfahren & Restschuldbefreiung

8. Auflage

Von Wolfgang Schrankenmüller, Stuttgart

Kassel, im August 2017



Inhalt

Teil 1 – Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens	4
1. Außergerichtliche Einigung: Schuldenbefreiung ohne gerichtliches Verfahren	5
2. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan	7
3. Restschuldbefreiung	9
3.1. Gerichtliches Insolvenzverfahren	9
3.2. Wohlverhaltensperiode	14
Teil 2 – Wichtige Regelungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren	18
1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	18
2. Wie beantrage ich das gerichtliche Verfahren?	18
3. Wie hoch sind die Kosten des Verfahrens?	21
4. Wie erhalte ich die Stundung der Verfahrenskosten?	22
5. Wie ist die (Miet-)Wohnung des Schuldners geschützt?	23
6. Was bleibt mir für den Lebensunterhalt?	24
7. Was muss ich bei Unterhaltungspflichten beachten?	26
8. Schuldenbefreiung auch für Bürgen und Mitschuldner?	27
9. Schuldenbefreiung nur für Verbraucher?	28
10. Ist das Verfahren öffentlich – wer erfährt davon?	28
11. Und wenn ich gar nichts bezahlen kann?	30
12. Gilt die Restschuldbefreiung auch im Ausland?	30
13. Gilt die Schuldenbefreiung für alle Schulden?	31
14. Anfechtung - was muss ich beachten?	32
15. Kann ich ein zweites Mal Restschuldbefreiung beantragen?	34
Teil 3 – Schuldenbereinigung mit Plänen	35
1. Außergerichtliche Schuldenbereinigung	35
2. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan	39
3. Schuldenbereinigung mit einem Insolvenzplan	41
Teil 4 – Beratung und Hilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren	43
1. Wie komme ich zu meiner Schuldenbefreiung?	43
2. Beratung und Unterstützung	43

Teil 1 – Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Drei Wege zur Schuldenbefreiung

Verweigert auch nur ein Gläubiger die Zustimmung...



gescheitert!

1 Außergerichtliche Einigung

- Der Schuldner unterbreitet einen Vorschlag zur Schuldenbereinigung.
- Alle Gläubiger müssen einverstanden sein.

Hält der Schuldner die vereinbarten Zahlungen ein...



schuldenfrei!

Schuldner beantragt das gerichtliche Insolvenzverfahren

Lehnt die Mehrheit der Gläubiger den Vorschlag des Schuldners ab...



gescheitert!

2 Schuldenbereinigungsplan

- Der Schuldner versucht eine gütliche Einigung mit Hilfe des Gerichts.
- Mehrheit der Gläubiger muss zustimmen. Das Gericht ersetzt die Ablehnung einzelner Gläubiger durch Zustimmung.
- Verfahren findet nicht statt, wenn keine Aussicht auf Annahme des Schuldenbereinigungsplans besteht.

Erfüllt der Schuldner den vom Gericht bestätigten Schuldenbereinigungsplan...



schuldenfrei!

Das gerichtliche Insolvenzverfahren wird eröffnet

Hat der Schuldner sich gegenüber einem Gläubiger unredlich verhalten...



gescheitert!

3 Restschuldbefreiung

- Der Schuldner muss die pfändbaren Beträge seines Einkommens sechs Jahre lang über einen Treuhänder an die Gläubiger abführen.
- Zustimmung der Gläubiger ist nicht erforderlich.
- Vorzeitige Restschuldbefreiung
 - **nach 3 Jahren**, wenn der Schuldner 35% der Forderungen der Gläubiger und die Kosten des Verfahrens bezahlt hat
 - **nach 5 Jahren**, wenn der Schuldner die Verfahrenskosten bezahlt hat

Erfüllt der Schuldner die geforderten Obliegenheiten...



schuldenfrei!

1. Außergerichtliche Einigung: Schuldenbefreiung ohne gerichtliches Verfahren

Der erste Weg zur Schuldenbefreiung führt über eine außergerichtliche Schuldenbereinigung. Der Schuldner kann sich mit seinen Gläubigern auf jede denkbare Lösung einigen: Ein Schuldenbereinigungsplan kann z. B. einen teilweisen oder vollständigen Schuldenerlass enthalten; er kann von den Gläubigern verlangen, auf ihre Zinsen und Kosten zu verzichten; er kann eine sofortige einmalige Zahlung oder monatliche Ratenzahlungen des Schuldners vorsehen.

» *Bei der außergerichtlichen Einigung müssen alle Gläubiger mit dem Schuldenbereinigungsplan einverstanden sein.*

Was sagt das Gesetz?

Bevor ein Verbraucherinsolvenzverfahren beim zuständigen Insolvenzgericht beantragt werden kann, muss der Schuldner versuchen, sich mit seinen Gläubigern außergerichtlich zu einigen. Der Einigungsversuch muss auch unternommen werden, wenn er von vornherein erfolglos erscheint, weil der Schuldner seinen Gläubigern nichts oder nur sehr geringe Beträge anzubieten hat. Es muss ein **ernsthafter Versuch** einer Schuldenbereinigung sein:

- mit allen Gläubigern,
- auf der Grundlage eines Plans,
- in den letzten sechs Monaten vor dem Antrag.

Obwohl Schuldner und Gläubiger alles frei vereinbaren können, setzt die Insolvenzordnung auch Maßstäbe für die außergerichtliche Schuldenbereinigung. Die Gläubiger werden einem freiwilligen Schuldenerlass nur zustimmen, wenn sie davon Vorteile haben. Sie werden nur solche Vorschläge akzeptieren, die ihnen mindestens die Zahlungen zugestehen, die sie auch im gerichtlichen Verfahren bekommen würden. Andererseits müssen die Gläubiger damit rechnen, dass ein Schuldner, wenn sie sich nicht auf eine freiwillige Einigung einlassen, im gerichtlichen Verfahren auch ohne ihr Einverständnis von seinen Schulden befreit wird. (► Teil 3, Seite 35)

Erfolgreiche außergerichtliche Einigung

Wenn es gelingt, alle Gläubiger von dem vorgelegten Schuldenbereinigungsplan zu überzeugen und ihre Einwilligung für einen Schuldenerlass zu errei-

chen, ist die außergerichtliche Einigung erfolgreich zustande gekommen. Wenn Sie dann die vorgesehenen Zahlungen über die vereinbarte Laufzeit des Plans einhalten, sind Sie Ihre Schulden los. Ein gerichtliches Verfahren erübrigt sich.

Scheitern der außergerichtlichen Einigung

Gelingt es aber nicht, alle Gläubiger für Ihren Schuldenbereinigungsplan zu gewinnen, ist die außergerichtliche Einigung gescheitert. Dies gilt auch, wenn Gläubiger nicht antworten oder nicht aufhören zu pfänden. Von Gesetzes wegen ist ein Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung dann anzunehmen, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.

Um das gerichtliche Verfahren beantragen zu können, müssen Sie das Scheitern der außergerichtlichen Einigung durch eine **Bescheinigung einer „geeigneten Person“ oder „geeigneten Stelle“** nachweisen. Die Bescheinigung ist auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners auszustellen. In der Bescheinigung sind die wesentlichen Gründe des Scheiterns darzulegen und der gescheiterte Plan ist beizufügen.

Gerichte können Bescheinigungen von Rechtsanwälten zurückweisen, wenn sie nicht auf der Grundlage von persönlicher Beratung erstellt wurden. Eine nur telefonische oder schriftliche Beratung genügt nicht. Zweifel ergeben sich, wenn die Rechtsanwaltskanzlei weit vom Wohnort des Schuldners entfernt ist.

» *Die Beratung in anerkannten Schuldnerberatungsstellen findet immer im persönlichen Gespräch statt.*

Welche Personen und Stellen zur Beratung, Unterstützung und Vertretung der Schuldner bei der außergerichtlichen Einigung geeignet sind, bestimmen die Bundesländer. Die Schuldnerberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände, der Städte und Landkreise sind als „geeignete Stellen“ anerkannt. Außerdem sind Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater als „geeignete Personen“ zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung befugt (► Teil 4, Beratung und Hilfe, te- Seite 43).

2. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan

Ist die außergerichtliche Einigung gescheitert, führt der zweite Weg zu einer Schuldenbefreiung direkt zum zuständigen Insolvenzgericht. Dort müssen Sie das Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen und die verlangten Unterlagen einreichen (► Teil 2, Nr. 2, Seite 19). Dazu gehört ganz wesentlich ein Schuldenbereinigungsplan.

Das Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan findet bei fehlender Erfolgsaussicht **nicht** statt. Gelangt das Insolvenzgericht nach „freier Überzeugung“ zu der Auffassung, dass der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird, entfällt dieses Verfahren und es geht mit dem gerichtlichen Insolvenzverfahren weiter.

Damit das Gericht eine Prognose über die Erfolgsaussichten des Schuldenbereinigungsplanverfahrens treffen kann, muss der Schuldner den bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung verwendeten Plan einreichen und die wesentlichen Gründe für das Scheitern der außergerichtlichen Einigung darlegen. Vor der Entscheidung des Gerichts muss der Schuldner gehört werden. Für den Fall, dass Sie keinen Sinn in einem Schuldenbereinigungsplan sehen, tragen Sie Ihre Argumente vor, die gegen ein Planverfahren sprechen.

Was macht das Gericht?

Findet das Planverfahren statt, werden Sie vom Gericht aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen eine ausreichende Zahl von Kopien des Schuldenbereinigungsplans und der Vermögensübersicht für die Zustellung an die Gläubiger einzureichen.

Das Gericht schickt den von Ihnen eingereichten Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht an Ihre Gläubiger und fordert sie zu einer Stellungnahme innerhalb eines Monats auf. In das umfangreiche Einkommens- und Vermögensverzeichnis und das Verzeichnis der Gläubiger und Forderungen können die Gläubiger beim Insolvenzgericht Einsicht nehmen.

Die Gläubiger können sich wie folgt verhalten:

- Ein Gläubiger erklärt sich einverstanden.
- Ein Gläubiger lässt nichts von sich hören. Äußert er sich binnen eines Monats nicht, gilt sein Schweigen als Zustimmung. Dies ist ein großer Vorteil

gegenüber der außergerichtlichen Einigung. Denn dort müssen alle Gläubiger ausdrücklich zustimmen.

- Ein Gläubiger kann grundsätzlich einverstanden sein, aber Änderungen oder Ergänzungen verlangen. Erscheint es dem Gericht aufgrund der Äußerung dieses Gläubigers notwendig oder für eine einverständliche Regelung förderlich, gibt es dem Schuldner die Gelegenheit, den Plan zu ändern. Kann der Schuldner die Wünsche dieses Gläubigers berücksichtigen, ist anzunehmen, dass er dem geänderten Plan zustimmt. Anderenfalls wird er den Plan ablehnen.
- Ein Gläubiger kann den Plan ablehnen.

Wie geht es weiter?

Stimmen alle Gläubiger dem Plan zu, gilt er als angenommen. Haben nicht alle, aber mehr als die Hälfte der Gläubiger zugestimmt und beträgt die Summe der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Gesamtschulden, kann die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger vom Insolvenzgericht ersetzt werden.

Das Insolvenzgericht wird Sie über das Ergebnis der Äußerungen der Gläubiger zu Ihrem Plan in Kenntnis setzen und Sie – soweit die Mehrheiten erreicht sind – darüber informieren, einen Antrag auf Ersetzung der Zustimmung zu stellen.

Ersetzung der Zustimmung – wie funktioniert das?

Sind die notwendigen Mehrheitsverhältnisse gegeben, kann das Gericht die Zustimmung der übrigen Gläubiger unter den folgenden Voraussetzungen ersetzen:

- Ein Gläubiger, der nicht zugestimmt hat, darf im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern nicht unangemessen benachteiligt werden. Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger. Hat ein Gläubiger jedoch Sonderrechte, z. B. das Auto als Sicherheit für einen Kredit zur Autofinanzierung, muss dies im Plan auch entsprechend berücksichtigt werden.
- Wendet ein Gläubiger glaubhaft ein, dass der Schuldner seine Forderung zu niedrig oder die Forderung eines anderen Gläubigers zu hoch angegeben hat, kann die Zustimmung nicht ersetzt werden. Dies gilt auch, wenn ein Gläubiger Tatsachen vorbringt, aus denen sich ernsthafte Zweifel erge-

ben, ob eine vom Schuldner angegebene Forderung eines anderen Gläubigers wirklich besteht, z. B. das Darlehen eines Verwandten.

- Der ablehnende Gläubiger darf wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden als bei der Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens. Dies bedeutet, dass die Gläubiger im Schuldenbereinigungsplan nicht weniger Geld erhalten dürfen, als ihnen vom pfändbaren Einkommen des Schuldners in sechs Jahren zustehen würde (➤ Teil 3, Nr. 1 Seite 35).

Annahme und Erfüllung des Plans

Der Plan ist angenommen und wird vom Insolvenzgericht bestätigt, wenn alle Gläubiger zugestimmt haben oder wenn die Zustimmung aller ablehnenden Gläubiger durch das Gericht ersetzt werden konnte.

Wenn Sie dann Ihren Gläubigern die im Schuldenbereinigungsplan festgelegten Zahlungen fristgemäß zukommen lassen und die weiteren Vereinbarungen einhalten, sind Ihre restlichen Schulden erlassen. Das beantragte gerichtliche Verfahren ist dann nicht mehr erforderlich.

Scheitern des Plans

Verweigert die Mehrheit der Gläubiger ihre Einwilligung oder sind die weiteren Voraussetzungen für die Zustimmungsersetzung nicht gegeben, gilt auch dieser zweite Versuch einer gütlichen Einigung als gescheitert.

3. Restschuldbefreiung

Waren die Gläubiger weder mit der außergerichtlichen Einigung noch mit dem bei Gericht eingereichten Schuldenbereinigungsplan einverstanden, benötigen Sie für das weitere Verfahren die Zustimmung Ihrer Gläubiger nicht.

Der dritte Weg zur Schuldenbefreiung beginnt mit dem gerichtlichen Insolvenzverfahren. Daran schließt sich das Verfahren zur Restschuldbefreiung an.

3.1. Gerichtliches Insolvenzverfahren

Eröffnungsvoraussetzungen

Das Gericht prüft zunächst, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen:

- drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit
- zugelassen sind nur Verbraucher, also Personen, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben; ehemalige Gewerbetreibende nur bei überschaubaren Vermögensverhältnissen, wenn keine Verbindlichkeiten aus Arbeitnehmerbeschäftigung bestehen (➤ Teil 2, Nr. 9, Seite 28)
- Deckung bzw. Stundung der Verfahrenskosten (➤ Teil 2, Nr. 1, Seite 18)

Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung

Wenn Sie zum ersten Mal Restschuldbefreiung beantragen, ist Ihr Antrag grundsätzlich zulässig. Wenn Ihnen aber in den letzten 10 Jahren schon einmal Restschuldbefreiung erteilt wurde, wäre Ihr Antrag unzulässig. Ihr Antrag wäre auch dann unzulässig, wenn Sie in den letzten fünf Jahren wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt wurden oder wenn Ihnen in den letzten drei Jahren aus anderen Gründen die Restschuldbefreiung versagt wurde (➤ Teil 2, Nr. 15, Seite 34).

Die Entscheidung über die Zulässigkeit Ihres Antrags auf Restschuldbefreiung obliegt dem Insolvenzgericht. Ist Ihr Antrag auf Restschuldbefreiung unzulässig, würde Ihnen das Gericht nahelegen, Ihren Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Restschuldbefreiung zurückzunehmen.

Ankündigung der Restschuldbefreiung

Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nachkommt und im weiteren Verfahren die Voraussetzungen für eine Versagung der Restschuldbefreiung nicht vorliegen.

Eröffnung des Verfahrens

Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird das Insolvenzverfahren per Beschluss eröffnet. Das Insolvenzgericht bestimmt einen Insolvenzverwalter und fordert die Gläubiger auf, ihre Forderungen anzumelden. Das Verfahren wird in der Regel schriftlich durchgeführt.

Während des Verfahrens besteht ein **allgemeines Vollstreckungsverbot**. Hat ein Gläubiger in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag eine Pfändung erwirkt, muss er die erlangten Beträge nach Eröffnung des Verfahrens an den Insolvenzverwalter herausgeben.